

Besondere Bedingungen zur Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe

H 6137/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?	1
2. Was ist Versicherungsfall?	1
3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?	1
4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2
5. Welche Personen sind mitversichert?	2
6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	2
7. Welche Versicherungssumme gilt?	3
8. Wann liegt ein Serienschaden vor?	3
9. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?	3
10. Welche zeitliche Begrenzung gilt?	3
11. Was gilt bei Vertragsänderungen?	3
12. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?	3
13. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?	3
14. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?	3

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zu Ihnen oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffern 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aus-sortieren oder Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und Sie hierfür in Anspruch genommen werden.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl von Ihnen hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

1.3 Sie haben auch dann Versicherungsschutz, wenn Sie zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchführen und Ihnen hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- von Ihnen,

3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort der Gefahrabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, von Ihnen hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- oder Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile oder Zubehör.

4.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst oder deren Personals.

5. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft und

5.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

6.6 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten von Ihnen zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf unser Betreiben geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter;

6.7 aus Rückrufen von Off-Shore-Anlagen und deren Teilen.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

6.8 aus Rückrufen von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind;

6.9 aus Rückrufen von Erzeugnissen, die

- gentechnisch verändert sind,
- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO entstanden sind.

Der Versicherungsschutz bleibt für solche Rückrufe bestehen, die ausschließlich aus anderen Gründen erfolgen.

7. Welche Versicherungssumme gilt?

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Wann liegt ein Serienschaden vor?

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?

Sie haben sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziffer 3 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens haben Sie diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

10. Welche zeitliche Begrenzung gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung Ihrer Erzeugnisse eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

11. Was gilt bei Vertragsänderungen?

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als Ihnen bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

12. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?

12.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen von Ihnen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen.

Für Rückrufe in USA/US-Territorien oder Kanada aus Erzeugnissen, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

12.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten im Sinne des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

13. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

14. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?

14.1 Sie sind verpflichtet, wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt im Versicherungsfall, der mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.